VIENNA, AUGUST 2024

Verbandsklagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Freunde und Kollegen,

Im November 2020 wurde die Richtlinie der Europäischen Union über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher erlassen (EU 2020/1828). Der EU-Richtlinie liegt die Idee zugrunde, dass einer größeren Zahl von Verbrauchern (Konsumenten), die durch unlautere Praktiken von Unternehmen in gleicher Weise geschädigt wurden, besondere juristische Instrumente zur Verfügung gestellt werden müssen, um gegen derartige Schädigungen vorgehen zu können.

Die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie hätten schon bis zum 25. Dezember 2022 erlassen sein müssen und hätten ab dem 25. Juni 2023 angewendet werden sollen. Österreich war aber lange Zeit mit der Umsetzung dieser Richtlinie säumig. Das hat in der Zwischenzeit zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Union gegen Österreich geführt.

Nachdem nun in Österreich doch eine politische Einigung erzielt worden war, wurde nun vor wenigen Wochen im österreichischen Bundesgesetzblatt die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (BGBl. I Nr. 85/2024) veröffentlicht.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgt in Österreich durch zwei Gesetzgebungsakte. Einerseits wird ein Bundesgesetz über qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung erlassen, andererseits wird die Zivilprozessordnung durch Hinzufügung eines Fünften Abschnittes über kollektive Rechtsverfolgung novelliert.

Die Erlassung eines Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetzes (QEG) war deshalb notwendig, weil Verbandsklagen, oft auch als Sammelklagen oder Gruppenklagen bezeichnet, nur von sogenannten qualifizierten Einrichtungen erhoben werden dürfen. Das QEG regelt nun, wer eine qualifizierte Einrichtung ist, welche Anforderungen an diese zu stellen sind, welche Pflichten sie haben und wer die Aufsicht über sie führt. Institutionen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können die Anerkennung als qualifizierte Einrichtung beantragen. Qualifizierte Einrichtungen von Gesetzes wegen sind die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der Österreichische Seniorenrat.

In dem neu eingefügten Abschnitt der Zivilprozessordnung werden nun zwei Arten von Verbandsklagen geregelt, nämlich einerseits die Verbandsklage auf Unterlassung und andererseits die Verbandsklagen auf Abhilfe.

Beiden Verbandsklagen gemeinsam ist, dass das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständiges Gericht für derartige Verbandsklagen ist. In der Klage muss nachgewiesen werden, dass mindestens 50 Verbraucher von dem als unzulässig bezeichneten Verhalten des Unternehmens betroffen sind. Eine Verbandsklage muss im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte von mindestens 50 Verbrauchern geltend machen. Sobald eine Verbandsklage eingebracht wurde, können im Laufe des Verfahrens noch weitere Verbraucher dem Prozess beitreten.

Eine wesentliche materiellrechtliche Wirkung der Einbringung einer Verbandsklage besteht darin, dass der Ablauf der Verjährung für alle potenziell betroffenen Verbraucher rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage gehemmt wird.

Im Rahmen eines Verfahrens über eine Verbandsklage auf Abhilfe kann die qualifizierte Einrichtung als klagende Partei auch begehren, dass ein Zwischenfeststellungsurteil über das Bestehen eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, von dem die Entscheidung des Rechtsstreites abhängt, ergeht.

Urteile in Verbandsklagen auf Unterlassung können auf Kosten der unterliegenden Partei veröffentlicht werden. Urteile in Verbandsklagen auf Abhilfe sind jedenfalls in der Ediktsdatei der Gerichte zu veröffentlichen.

Vergleiche, die in einem Verfahren über eine Verbandsklage auf Abhilfe allenfalls zwischen der qualifizierten Einrichtung als klagender Partei und dem Unternehmen als beklagter Partei geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Gericht. Ein gerichtlich bestätigter Vergleich bindet dann auch allenfalls später beigetretene Verbraucher.

Mit den obigen Ausführungen wollten wir Ihnen nur einen ganz groben Überblick über die neue Rechtslage bieten. Schon jetzt gibt es eine ganz intensive Diskussion in der Rechtswissenschaft über viele Detailfragen der neuen gesetzlichen Regelungen. Diese darzustellen würde den Umfang dieses Newsletters sprengen. Wenn Ihnen als Unternehmen eine Verbandsklage droht oder Sie von einer solchen schon betroffen sind, stehen wir Ihnen für eine anwaltliche Beratung und Vertretung sehr gerne zur Verfügung.